

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.861.025

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)17024/J-NR/2023

Wien, am 29. Jänner 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Philipp Schrangl und weitere haben am 29.11.2023 unter der **Nr. 17024/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Bundesrevisionsverband für gemeinnützige Bauvereinigungen - Revisoren als Angehörige des Baugewerbes?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Wie können angesichts der konkret anzunehmenden Eigenschaft der Angehörigkeit zum Baugewerbe seitens Christine Eder-Wildpaner sowie Florian Eder Zielkonflikte im Bereich der Prüfung gemeinnütziger Bauvereinigungen ausgeschlossen werden?*

Im Zentrum von § 9 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (WGG) steht die Unabhängigkeit der Gemeinnützigen Bauvereinigungen (GBV) von Angehörigen des Baugewerbes. Es soll sichergestellt werden, dass Interessenskollisionen vermieden werden und ungerechtfertigte wirtschaftliche Vorteile ausgeschaltet sind (vgl. Holoubek/Hanslik-Schneider in Illedits, Wohnrecht, TaKomm 4, § 9 WGG, Rz 2). Aus dieser Bestimmung ergibt sich ein taxativer Tatbestandskatalog, der ausschließlich Organwalter, leitende Angestellte und Eigentümer der GBV betrifft.

Das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997 (GenRevG 1997) enthält keine Regelung des Inhalts, dass es Revisorinnen und Revisoren untersagt wäre, neben dem Revisorenberuf in der gleichen Branche tätig zu sein wie die zu revidierende Genossenschaft.

Zur Frage 2

- *Wie konnte angesichts dieser Eigenschaft Christine Eder-Wildpaners bzw. Florian Eders sowie der problematischen Gemengelage insgesamt (Schönes Wohnen, Commerzialbank bzw. TPA) der Bundesrevisionsverband für die Prüfung gemeinnütziger Bauvereinigungen zugelassen werden?*

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 19 GenRevG ist die Behörde verpflichtet, den Verein oder der Genossenschaft die Anerkennung als Revisionsverband zu erteilen. Diesbezüglich besteht bei der Anerkennung eines Revisionsverbandes auch kein Ermessensspielraum.

Eine Prüfung des "besonderen Vertrauenswürdigkeit" ist gemäß § 13a GenRevG 1997 lediglich hinsichtlich der Revisorinnen und Revisoren vorgesehen; diese ist im Übrigen auch in diesem Fall nur bei Vorliegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen und Finanzvergehen nicht gegeben. Dass es im Anlassfall zu derartigen Bestrafungen gekommen wäre, wird auch in der Anfrage nicht behauptet.

Da das GenRevG 1997 besonderes Gewicht auf die Garantie der Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der Revisorinnen und Revisoren legt, ist jedenfalls sichergestellt, dass die Arbeit der Revisorinnen und Revisoren nicht durch die Geschäftsführung eines Revisionsverbandes beeinflusst werden kann.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

